



Satzung der Stiftung Stadt Wittlich

Vom 01.02.2024

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Stadt Wittlich“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wittlich.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Sports sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung oder Unterstützung künstlerischer und anderer kultureller Veranstaltungen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, sowie die Pflege von Kulturgut; die Durchführung oder Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes sind einbegriffen;
 - b) die Vergabe von Zuschüssen an Wirtschaftsunternehmen zur Erfüllung von steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 58 Nr. 9 AO;
 - c) Unterstützung sportlicher Veranstaltungen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, und Leistungen vor allem auf den Gebieten des Breitensports und des sportlichen Nachwuchses;
 - d) die Unterstützung von Personen, die infolge eines bestehenden oder drohenden körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder infolge einer materiellen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind - insbesondere Jugendliche oder ältere Menschen.
 - e) Der Stiftungszweck kann auch durch Zuwendungen an gemeinnützige und mildtätige Organisationen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO erfüllt werden, wenn diese sie im Sinne des Stiftungszwecks verwenden.
- (4) Die Erfüllung des Stiftungszwecks ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Unterstützung von Maßnahmen oder Einrichtungen außerhalb der Stadt Wittlich setzt aber ein besonderes Interesse der Stiftung Stadt Wittlich voraus.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. 2 vereinbar sind, die Treuhänderschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen und
 - b) dem sonstigen Vermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist von fremden Vermögen getrennt zu verwalten.
- (3) Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sein (Zustiftungen).
- (4) Zustiftungen können ab einem Betrag von 10.000 Euro mit dem Namen des Zustifters verbunden werden.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen, die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dabei nehmen die Stiftungszwecke den gleichen Rang ein, müssen jedoch nicht gleichzeitig erfüllt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen. Sie können in angemessenem Umfang Auslagenersatz erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Bürgermeister der Kreisstadt Wittlich. Dem Vorstand sollen als gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende angehören der jeweilige Direktor des Amtsgerichts in Wittlich oder eine Persönlichkeit mit der Befähigung zum Richteramt sowie eine Person mit akademischer Ausbildung als Volks- oder Betriebswirt und langjähriger Berufserfahrung im Bereich des Finanzsektors. Diese werden vom Stadtrat der Kreisstadt Wittlich bestellt.
- (3) Die Amtszeit der geborenen Mitglieder des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus den in Absatz 2 Satz 1 und 2 erwähnten Ämtern. Die nicht geborenen Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium der Stiftung Stadt Wittlich jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums bestellt.
- (4) Die nicht geborenen Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung gemeinsam durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
 - c) die jährliche Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stiftung
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.
- (6) Für die Kassengeschäfte der Stiftung Stadt Wittlich gelten die Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Gemeinden analog.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu den Vorstandssitzungen ein. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Vorstandssitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch online (z.B. per Video- oder Telefonkonferenzschaltung) erfolgen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die §§ 15 und 16 bleiben unberührt.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (4) Über die Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
 - a) 9 Mitgliedern, die aus der Mitte des Stadtrates der Kreisstadt Wittlich entsprechend der jeweiligen Fraktionsstärke (Verhältnismahl) gewählt werden
 - b) 6 weiteren Mitgliedern, die vom Stadtrat der Kreisstadt Wittlich bestellt werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre und endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates. Scheidet ein nach Absatz 1 Buchstabe a) gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stadtrat der Kreisstadt Wittlich aus, so endet zugleich seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Das zur Nachfolge gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds ein. Scheidet ein Mitglied aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, gilt Satz 3 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (4) Personen, die sich für die Stiftung Stadt Wittlich besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern benannt werden. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und werden gemäß § 11 Abs. 2 zu den Sitzungen eingeladen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können in angemessenem Umfang Auslagenersatz erhalten.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät über die Aufgaben der Stiftung und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Das Kuratorium beschließt über
 - a) die Genehmigung der Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - c) die Bestellung und Abberufung von nicht geborenen Vorstandsmitgliedern
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Satzungsänderungen, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung und über die Auflösung der Stiftung.

- (2) Das Kuratorium nimmt jährlich einen Bericht über die Anlage des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens entgegen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens 5 Kuratoriumsmitgliedern oder des Vorstandes ist das Kuratorium in angemessener Zeit, längstens innerhalb von vier Wochen, einzuberufen.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu den Kuratoriumssitzungen ein. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Kuratoriumssitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch online (z.B. per Video- oder Telefonkonferenzschaltung) erfolgen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Kuratoriumsvorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Wird das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung einberufen, so ist es auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die §§ 12 Abs. 4 Satz 2, 15 und 16 der Satzung bleiben unberührt.
- (4) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder damit einverstanden sind.
- (5) Über die Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums und einem, von ihm als Schriftführer bestimmten Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 12 Beiräte

- (1) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Kuratoriums für die Beratung bei der Verfolgung der Stiftungszwecke Beiräte.
- (2) Ein Beirat besteht aus höchstens 6 Personen und zwei Ersatzmitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, tritt ein Ersatzmitglied ein und wird Mitglied des Beirats. Ist ein Mitglied des Beirats zeitweilig verhindert, tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung ein und hat die Rechte und Pflichten eines Beiratsmitglieds.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Diese endet jeweils mit der Amtszeit des Stadtrates. Die Beiräte führen die Amtsgeschäfte bis zur Neubestellung weiter. Mehrmalige Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat aus, so tritt das zur Nachfolge bestellte Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes ein.
- (4) Der Vorstand kann Beiratsmitglieder mit Zustimmung des Kuratoriums aus wichtigem Grunde abberufen. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 13 Aufgaben der Beiräte

- (1) Die Beiräte beraten den Vorstand auf den Sachgebieten, für die sie bestellt sind und unterbreiten dem Vorstand Vorschläge für die Vergabe der Stiftungsmittel auf diesen Sachgebieten, es sei denn, die Mittelverwendung wurde durch das Kuratorium vorgeschlagen. Ohne vorherige Beratung durch den jeweiligen Beirat darf der Vorstand keine Mittel vergeben. Die Beiräte sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stiftung zu beteiligen.
- (2) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Die Beiräte treten mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Vorsitzenden laden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Er ist von den Beiratsvorsitzenden rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Beiräte sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium können mit einer 2/3-Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium können mit einer 2/3-Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Name, der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- (3) Der Vorstand und das Kuratorium können mit einer 2/3-Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck erweitern, wenn das Vermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck mit dem sonstigen Vermögen bzw. den Nutzungen des Vermögens dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

- (4) Der Vorstand und das Kuratorium können mit mehr als der Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient.
- (5) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungsbehörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 16 Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium können beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder und der 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Kuratoriumsmitglieder. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder und der 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 17 Vermögensfall

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Kreisstadt Wittlich. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 Genehmigungspflichten

Unbeschadet der aus dem Landesstiftungsgesetz sich ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind nur möglich, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gewahrt bleibt. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Finanzamtes ist vorher einzuholen.



§ 19 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 20 Genehmigung

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung in Kraft.

Wittlich, den 01. Februar 2024

Bürgermeister Joachim Rodenkirch
Vorsitzender des Vorstandes

Anerkannt am: 07.03.2024

Trier, den 07.03.2024
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 15678-192/23

Im Auftrag: